Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/487

13. 02. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Manuel Kiper, Michaele Hustedt, Dr. Jürgen Rochlitz, Halo Saibold und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/272 —

Synthetische Moschusduftstoffe

Künstliche Moschusduftstoffe, so die Nitromoschusduftstoffe Xylol-Moschus, Ketonmoschus, Ambrettemoschus u. a. und die polyzyklischen Moschusduftstoffe HHCB, AHTN, ADBI u. a., werden in jeweils über 1 000 Jahrestonnen produziert und systematisch zur Geruchsverbesserung von Parfums, Wasch- und Reinigungsmitteln, Rasierwassern und auch Lebensmitteln eingesetzt.

Seit Anfang der achtziger Jahre sind international Studien bekanntgeworden, die den genannten Verbindungen eine ähnliche Öko- und Humantoxizität zuschreiben wie den in Deutschland verbotenen Stoffen PCB und DDT. In Japan ist bereits seit Mitte der achtziger Jahre Moschus Xylol verboten.

Seit 1993 ist das Auftreten der genannten Verbindungen in Oberflächengewässern, Lebensmitteln und Humanproben auch in Deutschland vereinzelt untersucht worden, wobei deren Persistenz in der Umwelt und bedenkliche Anreicherungen in der Nahrungskette und in menschlichen Geweben bestätigt wurden.

1. Seit wann sind der Bundesregierung die bedenklichen Meßergebnisse über das Auftreten von Nitromoschusduftstoffen und von polyzyklischen Moschusduftstoffen in Oberflächengewässern industrialisierter Staaten, in Lebensmitteln und in Humanproben bekannt?

Im Oktober 1991 wurden der Bundesregierung von den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden erstmals Daten zu Moschus-Xylol-Rückständen in Regenbogenforellen mitgeteilt. Die Daten waren bei Untersuchungen im Rahmen des vom Bundesministerium für Gesundheit und vom Bundesministerium für Forschung und Technologie geförderten Forschungsvorhabens „Bundesweites Lebensmittelmonitoring" erhoben worden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 10. Februar 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1993 lagen der Bundesregierung erste Ergebnisse über das Vorkommen von Nitromoschusverbindungen in Humanmilchproben vor. Meßdaten über Konzentrationen dieser Stoffe in Oberflächengewässern liegen der Bundesregierung nicht vor. Unter Berücksichtigung eines Einsatzes von 10 Tonnen pro Jahr Moschus-Xylol in Wasch- und Reinigungsmitteln haben Umweltbundesamt und Bundesgesundheitsamt 1993 in einem gemeinsamen Bericht eine Konzentration in Oberflächengewässern von 0,2 µg/l errechnet.

Über das Vorkommen polycyclischer Moschus-Verbindungen in Oberflächengewässern und Fischen wurde erstmals 1994 [Z. Umweltchem. Ökotox. 6, 183 bis 189 (1994)] von Eschke und Mitarbeitern berichtet.

2. Teilt die Bundesregierung die ökotoxikologischen und humantoxikologischen Bedenken, wie sie schon seit 1981 von Yamagishi u. a. gegen den Einsatz von Nitromoschusduftstoffen in Kosmetika und Wasch- und Pflegemitteln erhoben wurden?

   Wie beurteilt die Bundesregierung das seinerzeit erfolgte Verbot von Moschus Xylol in Japan?

In der Veröffentlichung „Identification of Musk Xylene and Musk Ketone in Freshwater Fish Collected from the Tama River, Tokyo" (Bull. Environm. Contam. Toxicol. 26, 656–662, 1981) von Yamagishi et al. werden zwar einige Angaben zur Toxizität wiedergegeben, jedoch keine humantoxikologischen Bedenken gegen den Einsatz von Nitromoschus-Duftstoffen in Kosmetika und Wasch- und Pflegemitteln erhoben. Zur Ökotoxikologie forderten die Autoren damals detaillierte Daten zur Belastung von Fischen und Oberflächengewässern mit diesen beiden Substanzen. In einer zweiten Veröffentlichung „Synthetic Musk Residues in Biota and Water from Tama River and Tokoyo Bay (Japan)" [Arch. Environm. Contam. Toxicol. 12, 83–89 (1983)] hat Yamagishi Untersuchungsbefunde in Oberflächengewässern und Fischen beschrieben und darauf hingewiesen, daß Moschus-Xylol und Moschus-Keton im aquatischen Ökosystem bioakkumulieren. Die Publikationen enthielten keine humantoxikologischen Bewertungen dieser Stoffe.

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Informationen dazu vor, daß Moschus-Xylol in Japan verboten wurde.

3. Sind der Bundesregierung die Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts bekannt, wonach „Tierversuche auf eine neurotoxische und Hoden-schädigende Wirkung, Blut- und Leberschäden sowie auf kanzerogene oder mutagene Wirkung hinweisen"?

   Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um diesen vom Robert-Koch-Institut geäußerten humantoxikologischen Bedenken gegen den umfänglichen Einsatz von synthetischen Moschusduftstoffen gerecht zu werden sowie dem Umstand, daß „diese Bedenken gegen den weiteren breiten Einsatz dieser Chemikalien" nach Auffassung des Robert-Koch-Instituts „aus ökotoxikologischer Sicht noch verstärkt werden"?

Die in den Zitaten wiedergegebene Einschätzung stammt nicht vom Robert-Koch-Institut bzw. dem früheren Bundesgesundheits-

amt, sondern findet sich in einer Veröffentlichung von H. Ippen im Bundesgesundheitsblatt 7/94, 291 bis 294. Zu den von der Bundesregierung auf diesem Gebiet ergriffenen Maßnahmen wird auf die Antwort zur Frage 10 verwiesen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung den in Niedersachsen 1992 festgelegten Grenzwert für Moschus Xylol von 10 µg/kg Frischgewicht, und welche Bedeutung hat dieser in der Praxis gewonnen?

Die ersten Ergebnisse im Rahmen des vom Bundesministerium für Gesundheit geförderten Lebensmittelmonitoring über Moschus-Xylolgehalte in Fischen hat das Bundesministerium für Gesundheit zum Anlaß genommen, die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Landesbehörden am 31. Januar 1992 zu einem Gespräch einzuladen. In dieser Besprechung einigten sich die Vertreter der Länder darauf, für die Beurteilung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes einen Wert von 0,01 mg/kg Frischgewicht für Rückstände von Moschus-Xylol in Fischen zugrunde zu legen. Ob und inwieweit dieser Beurteilungswert im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung bei der Beurteilung von Fischen von den Ländern angewendet wird, kann von der Bundesregierung nicht beurteilt werden.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Mitteilung des Industrieverbands Körperpflege und Waschmittel in Frankfurt, die deutschen Hersteller würden auf Moschus Xylol in Kosmetika, Parfumölen sowie in Haushalts- und Reinigungsmitteln zukünftig verzichten?

Die Empfehlung des Industrieverbandes Körperpflege- und Waschmittel e. V. an seine Mitgliedsfirmen, auf den Einsatz von Moschus-Xylol in Haushaltswasch- und Reinigungsmitteln zu verzichten und bei kosmetischen Mitteln diesen Stoff auszutauschen und in Neuentwicklungen nicht mehr zu verwenden, wurde aufgrund einer nachdrücklich vorgetragenen Forderung der Bundesregierung abgegeben. Die Verzichtserklärung und die Bemühungen der betroffenen Wirtschaft, aktiv an der Lösung der Ersatzstoffproblematik mitzuarbeiten, werden von der Bundesregierung begrüßt.

6. Haben nach Auffassung der Bundesregierung diese Verlautbarungen des Industrieverbands Körperpflege und Waschmittel rechtlich verbindlichen Charakter?

Die Empfehlungen des Industrieverbandes Körperpflege- und Waschmittel e. V. zum Einsatz von Moschus-Xylol in Kosmetika und in Haushaltswasch- und Reinigungsmitteln sind an die Mitgliedsfirmen dieses Verbandes gerichtet. Hersteller dieser Produkte sind nicht verpflichtet, diese Empfehlungen einzuhalten. Neuere Untersuchungen haben jedoch gezeigt, daß sie bereits berücksichtigt werden.

7. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, zum Schutz von Umwelt und menschlicher Gesundheit darüber hinausgehende Maßnahmen nach dem Chemikaliengesetz wie Verwendungs- und Produktionsbeschränkungen sowie lebensmittelrechtlich die Festsetzung von Höchstmengen einzuleiten?

Aufgrund der derzeitigen Erkenntnislage läßt sich eine Entscheidung über die Notwendigkeit weiterführender Maßnahmen nicht treffen. Die Bundesregierung unternimmt erhebliche Anstrengungen, um Wissenslücken zu schließen und zu einem international abgestimmten Vorgehen zu kommen. Im einzelnen wird auf die unter Frage 10 aufgeführten noch laufenden Aktivitäten verwiesen.

8. Sind der Bundesregierung Untersuchungen bekannt, wonach nicht nur persistente Nitromoschusverbindungen, sondern offensichtlich darüber hinaus auch persistente und bioakkumulierbare Rückstände der polyzyklischen Moschusverbindungen (die z. B. unter den Handelsnamen Galaxolide, Celestolide, Tonalide u. a. vertrieben werden) in Lebensmittel- und Humanproben in ähnlichen Konzentrationen wie die genannten Nitromoschusverbindungen nachgewiesen wurden?

In der bereits erwähnten Veröffentlichung von Eschke und Mitarbeitern „Untersuchungen zum Vorkommen polycyclischer Moschus-Duftstoffe in verschiedenen Umweltkompartimenten – Nachweis und Analytik mit GC/MS in Oberflächengewässern, Abwässern und Fischen (1. Mitteilung)" wird darauf hingewiesen, daß polycyclische Moschus-Duftstoffe ein relativ hohes Biokonzentrationspotential besitzen. Die Autoren selbst sprechen von „ersten vorläufigen Konzentrationen" und „vermuten" eine ubiquitäre Verbreitung in der aquatischen Umwelt. Über die Arbeit von Eschke hinaus liegen der Bundesregierung keine weiteren Daten vor.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die human- und ökotoxikologische Gefährdung durch polyzyklische Moschusduftstoffe im Vergleich mit den Nitromoschusduftstoffen angesichts der Tatsache, daß allein Galaxolide jährlich mit etwa 1 000 t vermarktet werden?

Der Bundesregierung liegen zu polycyclischen Moschus-Duftstoffen keine Untersuchungen zur toxikologischen und ökotoxikologischen Gefährdung vor. Eine Bewertung dieser Substanzen ist deshalb nicht möglich. Die betroffene Wirtschaft läßt jedoch zur Zeit Untersuchungen hierzu durchführen und wird die Ergebnisse der Bundesregierung zur Verfügung stellen.

10. Hält die Bundesregierung angesichts dieser Umstände einen freiwilligen Verzicht einiger Waschmittel- und Kosmetikahersteller auf den Einsatz einzelner Nitromoschusverbindungen für ausreichend, um Umwelt und Verbraucherinnen/Verbraucher vor der Belastung mit toxikologisch bedenklichen persistenten synthetischen Moschusverbindungen zu schützen?

    Wenn nein, welche diesbezüglichen Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die freiwilligen Maßnahmen der betroffenen Wirtschaftskreise bereits erheblich dazu beitragen, die Belastung der Verbraucher mit Nitromoschus-Verbindungen zu reduzieren.

Unabhängig davon hat sich der Wissenschaftliche Ausschuß für Kosmetologie der Europäischen Kommission auf Ersuchen der Bundesregierung mit der gesundheitlichen Bewertung dieser Stoffe befaßt. Er hat den Stoff Moschus-Ambrette aus der Gruppe der Nitromoschus-Verbindungen als gesundheitlich bedenklich eingestuft. Die Kommission beabsichtigt, bei der anstehenden Änderung der Kosmetik-Richtlinie diesen Stoff zu verbieten. Bei den übrigen Stoffen aus der Gruppe der Nitromoschus-Verbindungen prüft der Wissenschaftliche Ausschuß zur Zeit nachgereichte toxikologische Unterlagen. Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Europäische Kommission aufgefordert, den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß und den Wissenschaftlichen Veterinärausschuß mit der Frage der gesundheitlichen Bewertung von Moschus-Verbindungen in Fischen zu befassen.

Die Nachfolgeinstitute des Bundesgesundheitsamtes sind mit der Datenerfassung und Datenauswertung von Nitromoschus-Verbindungen in Lebensmitteln auf der Basis der von den Überwachungsbehörden der Länder gelieferten Gehalte befaßt.

Ferner ist das Internationale Krebsforschungszentrum in Lyon ersucht worden, eine Monographie zu Moschus-Xylol zu erstellen. Die Bundesregierung hat außerdem an die Vertragsstaaten der Paris-Kommission (Übereinkommen vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus) den Antrag gestellt, aufgrund der Rückstandsbefunde von Nitromoschus-Verbindungen diese Stoffe nach Möglichkeit nicht mehr einzusetzen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333